

# **Allgemeine Geschäftsbedingungen der Metaways Infosystems GmbH für IT- Serviceleistungen und das Retailgeschäft**

Stand: 08.12.2010

## **§ 1 Grundlagen**

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) finden Anwendung, wenn die Metaways Infosystems GmbH (nachfolgend: Metaways) von einem Kunden im Bereich „IT-Serviceleistungen“ beauftragt wird und/oder im Retailgeschäft. IT-Serviceleistungen umfassen die Entwicklung, Ausarbeitung, Installation und Einführung und Betrieb von Softwareprogrammen, Hardware und IT-Systemen; weiter sind umfasst Beratungsleistungen, Erstellung von Lasten- und Pflichtenheften, von Konzepten, von Anforderungsspezifikationen sowie von Studien und Gutachten. Das Retailgeschäft umfasst den (Weiter)Verkauf von selbst eingekaufter Hardware oder Software. Metaways erbringt ihre Leistungen ausschließlich aufgrund der nachfolgenden AGB, es sei denn, es wurde schriftlich individualvertraglich etwas anderes vereinbart.

Dies gilt auch dann, wenn Metaways von den anderweitigen Geschäftsbedingungen Kenntnis hatte. Eine Ausnahme von dieser Regelung kann nur dann erfolgen, wenn Metaways den anderweitigen Geschäftsbedingungen ausdrücklich in schriftlicher Form zugestimmt hat.

Metaways hat das Recht, die vorliegenden Bedingungen zu erweitern oder zu modifizieren. Über solche Änderungen wird der Kunde von Metaways auf deren Homepage ([www.metaways.de](http://www.metaways.de)) mit einer Vorlaufsfrist von sechs Wochen informiert. Die erneuerten, veränderten Bedingungen werden für das Vertragsverhältnis wirksam, sofern der Kunde ihnen nicht binnen einer Frist von vier Wochen nach Ankündigung, bzw. Information schriftlich widerspricht. Widerspricht der Kunde innerhalb dieser Frist formgerecht, so kann Metaways den Vertrag zu dem Termin kündigen, an dem die veränderten AGB wirksam würden.

## **§ 2 Angebot, Vertragsschluss**

1. Der Vertrag zwischen Metaways und dem Kunden ist dann geschlossen, wenn Metaways die Bestellung des Kunden schriftlich oder per e-mail annimmt. Eine Annahme in konkludenter Form ist auch darin zu sehen, dass Metaways ihr obliegende Vertragspflichten erfüllt.
2. Ändert der Kunde seine Bestellung, so ist darin eine neue annahmbedürftige Bestellung zu sehen.
3. Die Absätze 1. und 2. gelten entsprechend für alle weiteren Anfragen, Wünsche und Aufträge des Auftraggebers, die er im Rahmen eines bereits bestehenden Auftragsverhältnisses unterbreitet. Mit Ausnahme der Metaways gesetzlich obliegenden gesetzlichen Pflichten, übernimmt sie nur solche Pflichten, denen sie zuvor ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat.
4. Das Vertragsverhältnis besteht aus der Bestellung des Auftraggebers, der Auftragsbestätigung und diesen AGBs. Den AGBs des Auftraggebers wird widersprochen und diese werden kein Bestandteil des Vertragsverhältnisses.
5. Metaways ist berechtigt, den Auftraggeber und den Auftrag als Referenz zu nutzen und entsprechend auf ihrer Webseite oder in anderer Form zu veröffentlichen. Dieses Recht hat Metaways nur dann nicht, wenn der Auftraggeber bei Vertragsschluss diesem Recht von Metaways schriftlich widerspricht.
6. Metaways ist berechtigt, Unterauftragnehmer mit der Erbringung der vertraglichen Leistung oder Teilen davon zu beauftragen.

### **§ 3 Widerrufsrecht bei Fernabsatzverträgen für Verbraucher gem. § 312 c BGB**

1. Wird der Vertrag zwischen Metaways und dem Kunden, der Verbraucher i.S.v. § 13 BGB ist, über Fernkommunikationsmittel (Brief, Telefon, Telefax, Internet etc.) abgeschlossen, so kann der Kunde seine Vertragserklärung innerhalb von zwei Wochen ohne Angabe von Gründen in Textform oder im Falle einer Warenlieferung seitens Metaways durch Rücksendung der Ware widerrufen.

Die Frist beginnt innerhalb von 2 Wochen nach dem Zeitpunkt, von dem er über sein Widerrufsrecht belehrt wurde und Metaways seine sonstigen Informationspflichten nach § 312 c Abs. 2 BGB erfüllt hat.

Im Falle einer Warenlieferung seitens Metaways, beginnt die Widerrufsfrist ab dem Zeitpunkt des Eingangs der Ware beim Kunden, bei wiederkehrenden Lieferungen mit Empfang der ersten Teillieferung.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs bzw. der Ware. Der Widerruf ist zu richten an:

Metaways Infosystems GmbH  
Pickhuben 2  
20457 Hamburg

2. Für den Fall des wirksamen Widerrufs besteht ein Rückgewährschuldverhältnis, d.h. die gegenseitig empfangenen Leistungen und gezogenen Nutzungen sind einander herauszugeben. Dies kann dazu führen, dass der Kunde die vertraglichen Zahlungsverpflichtungen für den Zeitraum bis zum Widerruf gleichwohl erfüllen muss.
3. Das Widerrufsrecht erlischt vorzeitig, wenn der Vertrag von beiden Seiten auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden vollständig erfüllt ist, bevor der Kunde sein Widerrufsrecht ausgeübt hat.

### **§ 4 Vertragsänderungen / Zusatzleistungen**

1. Wünscht der Auftraggeber nach Abschluss des Vertrages eine Änderung der vertraglich vereinbarten Leistung (Vertragsänderung) oder Zusatzleistungen, so hat er dies Metaways schriftlich anzuzeigen.
2. Metaways kann sodann ein schriftliches Angebot über diese Vertragsänderung / Zusatzleistungen unterbreiten, welches in schriftlicher Form von dem Auftraggeber angenommen werden kann.
3. Für den Fall, dass es zu dem Abschluss eines Vertrages bezüglich Vertragsänderungen / Zusatzleistungen kommt, so sind die Lieferfristen aus dem ursprünglichen Vertrag entsprechend anzupassen. Kommt es zu keiner ausdrücklichen schriftlichen Anpassung der Lieferfristen zwischen den Parteien, so gilt die Lieferfrist aus dem ursprünglichen Vertrag als angemessen verlängert.
4. Unterbreitet Metaways auf den Wunsch des Auftraggebers nach einer Vertragsänderung / Zusatzleistungen diesem kein entsprechendes Vertragsangebot oder kommt es nicht zum Abschluss eines solchen Vertrages, so gilt der ursprüngliche Vertrag als unverändert fortbestehend.

**§ 5 Pflichten des Kunden**

1. Soweit die Erbringung der Leistung Einsätze vor Ort bei dem Auftraggeber erforderlich macht, wird der Auftraggeber Metaways die räumliche und zeitliche Gelegenheit zur Durchführung der Leistung einräumen und während der Vorbereitung und der Durchführung der Leistungen jede notwendige und zumutbare Unterstützung gewähren. Der Auftraggeber ist für angemessene Umfeldbedingungen und die ordnungsgemäße Nutzung der in den Vertrag einbezogenen Geräte und Programme verantwortlich.

Verletzt der Auftraggeber seine Mitwirkungspflicht, ist Metaways nicht zur Leistung verpflichtet.

2. Der Auftraggeber ist verpflichtet, von allen durch die Leistung betroffenen Daten Sicherungskopien zu erstellen und bereitzuhalten, welche eine Rekonstruktion verlorener Daten ermöglichen. Metaways obliegt eine eigene und zusätzliche Datensicherungspflicht nur dann, wenn dies zuvor schriftlich vertraglich vereinbart wurde.
3. Sollte Metaways im Auftrag des Auftraggebers Software aufspielen, so garantiert der Auftraggeber, dass er Lizenzen in zumindest der Anzahl erworben hat, mit der er Metaways zur Installation beauftragt hat. Der Auftraggeber garantiert, dass er entsprechend den Lizenzbestimmungen berechtigt ist, Metaways mit solchen Dienstleistungen zu beauftragen. Für den Fall der fehlenden oder mangelnden Lizenzierung der zu installierenden Software stellt der Auftraggeber Metaways von sämtlichen Ansprüchen Dritter voll umfänglich frei.
4. Der Auftraggeber hat eine fachkundige Person zu benennen, die im Rahmen der Durchführung des Vertrages Ansprechpartner für Metaways ist und berechtigt ist, im Rahmen des Vertrags alle Willenserklärungen für den Auftraggeber abzugeben und anzunehmen.

**§ 6 Pflichten von Metaways**

1. Metaways ist verpflichtet, dem Auftraggeber die technischen Daten mitzuteilen, die dieser zum Betrieb der vertraglich spezifizierten Software auf dem vertraglich spezifizierten Betriebssystem und auf der vertraglich spezifizierten Hardware benötigt.
2. Eine weitergehende Dokumentation der Arbeiten von Metaways wird dem Kunden nicht überlassen, es sei denn, dies wird ausdrücklich und schriftlich vertraglich vereinbart.
3. Dem Auftraggeber ist bekannt, dass es nicht möglich ist, alle technischen Fragestellungen und Probleme bei Leistungen im IT-Bereich vorherzusehen. Sollte es daher bei der Auftragsbearbeitung auf Seiten Metaways zu unvorhergesehenen technischen Problemen kommen, so kann der Metaways eine Anpassung der Lieferfristen verlangen und der Auftragnehmer hat einer solchen Anpassung in angemessenem Umfang und unter Berücksichtigung der beiderseitigen Interessen zuzustimmen.

Insbesondere verlängern sich die Liefer- und Leistungstermine auch ohne Zustimmung des Auftraggebers bei Störungen aufgrund höherer Gewalt und anderer von Metaways nicht zu vertretender Hindernisse, wie etwa Störungen bei der Selbstbelieferung durch Lieferanten.

4. Im Rahmen des Retailgeschäfts behält Metaways sich vor, Produktänderungen vorzunehmen, insbesondere wenn ein Hersteller ein Produkt abkündigt oder sonst im Zuge von Weiterentwicklungen, sofern die vertraglich vereinbarte Funktionalität und Qualität erreicht wird. In einem solchen Fall wird dem Auftraggeber der Preis für das neugewählte Modell rechtzeitig bekannt gegeben.

**§ 7 Eigentumsvorbehalt**

1. Metaways behält sich das Eigentum an allen gekauften Produkten bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises durch den Auftraggeber vor.
2. Handelt es sich um einen Vertrag mit einem Unternehmen, so behält sich Metaways das Eigentum an allen gelieferten Produkten solange vor, bis alle weiteren aus den laufenden Geschäftsbeziehungen noch offenen Forderungen gegen den Auftraggeber beglichen sind.

**§ 8 Lizenzen / Nutzungsrechte**

1. Der Auftraggeber ist berechtigt, die von Metaways im Rahmen des Vertrags erbrachten Leistungen in unveränderter oder veränderter Form im eigenen Unternehmen zu verwerten.
2. Der Auftraggeber ist jedoch nicht berechtigt, die von Metaways entwickelte und / oder installierte Software an Dritte weiterzugeben oder hierfür Lizenzen an Dritte zu vergeben. Dies gilt nicht für Hardware, wobei bei einer Weitergabe der Hardware zuvor die von Metaways entwickelte und / oder installierte Software zu löschen ist.
3. Dem Auftraggeber ist bekannt, dass Metaways in erheblichem Umfang mit so genannter „Open Source Software“ arbeitet. Weiter ist dem Auftraggeber bekannt, dass diese „Open Source Software“ eigenen Nutzungs-, Lizenz-, und Urheberrechten unterliegt. Es steht Metaways frei, Software, die sie im Rahmen des Projektes entwickelt, nach eigenem freien Ermessen ebenfalls als „Open Source Software“ zu deklarieren und – mit Ausnahme jeglicher Daten des Auftraggebers – der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.
4. Weiter ist Metaways berechtigt, die von ihr im Rahmen des Vertrages erarbeiteten Leistungsergebnisse – mit Ausnahme jeglicher Daten des Auftraggebers – auch für Aufträge von Dritten zu nutzen.

**§ 9 Abnahme**

1. Die Abnahme des Vertragsgegenstands setzt eine erfolgreiche Funktionsprüfung voraus, die spätestens innerhalb von drei Arbeitstagen beginnt, nachdem Metaways dem Auftraggeber die Funktionsfähigkeit mitgeteilt hat.
2. Nach erfolgreich durchgeführter Funktionsprüfung hat der Auftraggeber unverzüglich schriftlich die Abnahme zu erklären. Die Funktionsprüfung gilt als erfolgreich durchgeführt, wenn das Leistungsergebnis in allen wesentlichen Punkten die vertraglich vorgesehenen Anforderungen erfüllen.
3. Der Auftraggeber ist verpflichtet, Metaways unverzüglich schriftlich Mitteilung zu machen, wenn ihm während der Funktionsprüfung Abweichungen gegenüber den vertraglich festgelegten Anforderungen bekannt werden. Während der Funktionsprüfung festgestellte nicht wesentliche Abweichungen der Programme von den vertraglich festgelegten Anforderungen berechtigen den Auftragnehmer nicht zur Verweigerung der Abnahme. Diese nicht wesentlichen Abweichungen werden in der schriftlichen Abnahmeerklärung als Mängel festgehalten.
4. Wenn der Auftraggeber nicht innerhalb von 10 Tagen nach Mitteilung der Funktionsfähigkeit durch Metaways reagiert und die ihm bis dahin bekannten Mängel meldet, so gilt die Leistung als abgenommen.
5. Nimmt der Auftraggeber das Leistungsergebnis in Betrieb oder nutzt er dies in anderer Weise, so gilt dies als mängelfreie Abnahme.

6. Die vorstehenden Ausführungen gelten auch für eine Teilabnahme. Eine Teilabnahme kann Metaways immer dann verlangen, wenn sie eine in sich abgeschlossene Entwicklungseinheit oder Entwicklungsstufe fertig gestellt hat.

## **§ 10 Gewährleistung**

1. Metaways weist darauf hin, dass es nach dem Stand der Technik nicht möglich ist, das einwandfreie Funktionieren von Datenverarbeitungsgeräten und Gerätekombinationen unter allen denkbaren Anwendungsbedingungen zu gewährleisten und Mängel in Datenverarbeitungsprogrammen auszuschließen. Entsprechend sind alle Angaben von Metaways nicht als eine derartige Garantie zu verstehen.
2. Für den Fall auftretender Mängel an den Leistungen von Metaways hat der Kunde die folgenden Pflichten:
  - Auftretende Mängel und Fehlermeldungen sind vom Auftraggeber zu dokumentieren und zu protokollieren,
  - Ggf. ist vom Auftraggeber eine Problemanalyse entsprechend den Vorgaben des Bedienerhandbuches vorzunehmen;
  - Mängel sind bei Metaways schriftlich anzuzeigen und zwar von Verbrauchern innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach deren Auftreten, von Unternehmern binnen zwei Wochen nach Auftreten der Mängel. Wird diese Frist seitens des Auftraggebers nicht eingehalten, entfallen seine Gewährleistungsrechte. Daneben besteht eine Gewährleistungsfrist, die für Verbraucher zwei Jahre, für Unternehmer ein Jahr beträgt. Unberührt davon bleiben mögliche Herstellergarantien.
  - Sofern eine Fehlerbeseitigung durch Metaways vorgenommen wird, hat der Auftraggeber die eigenen Daten zu sichern, gegebenenfalls zu entfernen, wenn dies zur Fehlerbeseitigung notwendig ist.
3. Beruhen die Mängel auf Ursachen, auf die Metaways keinen Einfluss hat, besteht hierfür keine Gewährleistung. Hierzu zählen insbesondere von Metaways nicht zu vertretene äußere Einwirkungen, Bedienungsfehler, jegliche Veränderung der Produkte durch den Auftraggeber oder Dritte sowie alle weiteren vorgenommenen eigenen Manipulationen.
4. Verschleiß an Erstausrüstungskomponenten unterliegt nicht der Sachmängelgewährleistung.
5. Im Bereich des Retailgeschäfts gilt für Unternehmer, dass Metaways erst für Mängel der Sache in Anspruch genommen werden kann, nachdem der Auftraggeber den Hersteller oder den Lieferanten von Metaways gerichtlich in Anspruch genommen hat. Zum Zwecke dieser gerichtlichen Inanspruchnahme wird Metaways ihre eigenen Gewährleistungsansprüche gegen den Hersteller bzw. ihren Lieferanten an den Auftraggeber abtreten.
6. Erbringt Metaways seine Leistungen für einen Unternehmer, so ist der finanzielle Umfang der Gewährleistungspflichten beschränkt der Höhe nach beschränkt auf die Höhe der Vergütung des jeweiligen dem Anspruch zu Grunde liegenden Vertrages.

## **§ 11 Preis- und Zahlungs- und Verzugsbestimmungen**

1. Die vom Kunden zu entrichtenden Zahlungen sind innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungsstellung auf ein Zahlungskonto von Metaways zu leisten. Maßgeblich für die Zahlungserfüllung ist der Zeitpunkt der Gutschrift auf dem Konto.
2. Grundsätzlich sind die vereinbarten Preise Festpreise. Auch wenn die Umsatzsteuer nicht gesondert ausgewiesen sein sollte, so verstehen sich dennoch alle Preise zzgl. Umsatzsteuer in der gesetzlichen Höhe.

3. Kommt der Kunde in Zahlungsverzug, so werden von Metaways Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe für den offen stehenden Betrag verlangt.  
  
Darüber hinaus bleibt Metaways unbenommen, einen weitergehenden Verzugsschaden geltend zu machen.
4. Eine Aufrechnung des Kunden gegenüber Metaways mit eigenen bestehenden Forderungen ist nur dann möglich, wenn diese anerkannt oder rechtskräftig festgestellt sind. Entsprechendes gilt für die Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten.
5. Eine Abtretung von Ansprüchen gegen Metaways an Dritte ist ausgeschlossen, sofern Metaways der Abtretung nicht schriftlich zugestimmt hat.

## **§ 12 Rechte Dritter**

1. Verletzt Metaways ein deutsches gewerbliches Schutz- oder Urheberrecht, so wird der Kunde von allen gegen ihn verhängten Sanktionen wie auferlegte Kosten oder Schadensersatzzahlungen freigestellt. Diese werden dann von Metaways getragen, wenn der Auftraggeber Metaways unverzüglich über das Vorliegen solcher Maßnahmen in schriftlicher Form informiert und Metaways alle technischen und rechtlichen Abwehr- und Vergleichsmaßnahmen überlässt.
2. Die vorgenannten Verpflichtungen von Metaways entfallen, wenn die Sanktionen darauf gründen, dass der Auftraggeber an den von Metaways gelieferten Produkten Änderungen vorgenommen hat oder diese zusammen mit eigenen Produkten genutzt hat.

## **§ 13 Haftung**

1. Eine Haftung von Metaways – gleich aus welchem Rechtsgrund – tritt nur ein, wenn der Schaden
  - a) durch schuldhafte Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht in einer das Erreichen des Vertragszwecks gefährdenden Weise verursacht wurde oder
  - b) auf grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz von Metaways zurückzuführen ist.
2. Der Umfang der Haftung von Metaways ist in jedem Fall beschränkt auf den Schaden, mit dessen Entstehen Metaways bei Vertragsschluss aufgrund der ihm zu diesem Zeitpunkt bekannten Umstände typischerweise rechnen musste. Metaways haftet nicht für mittelbare Schäden, Mängelfolgeschäden oder entgangenen Gewinn. In jedem Fall ist der maximale Schadensersatzanspruch des Kunden der Höhe nach beschränkt auf die Vergütung des jeweiligen dem Anspruch zu Grunde liegenden Vertrages.
3. Die Haftungsbeschränkungen gelten sinngemäß auch zugunsten der Mitarbeiter und Beauftragten von Metaways.

## **§ 14 Datenschutz**

1. Sofern keine ausdrückliche Einwilligung des Kunden besteht, ist Metaways zur Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten nur insoweit befugt, als dass solche Handlungen für das Bestehen des Vertragsverhältnisses unabdingbar sind.
2. Vorsorglich wird ausdrücklich noch einmal darauf hingewiesen, dass ein vollständiger Datenschutz im Internet nicht gewährleistet werden kann. Der Kunde wird hiermit noch einmal informiert, dass dessen Provider technisch dazu in der Lage ist, persönliche Daten des Kunden auf dem Server einzusehen. Dazu sind ebenfalls fremde dritte Personen unter Umständen in der Lage.

**§ 15 Geheimhaltung**

1. Der Kunde ist verpflichtet, alle ihm im Rahmen der Auftragsabwicklung bekannt gewordenen Informationen über Metaways vertraulich zu behandeln. Weiter hat er jede Form eigener unternehmerischer Ausnutzung der ihm bekannt gewordenen Informationen zu unterlassen.
2. Im Fall der Zuwiderhandlung wird der Kunde den entstandenen Schaden ersetzen.
3. Die Pflicht zur Geheimhaltung erlischt bezüglich solcher Informationen, die ohne Verschulden des Kunden öffentlich bekannt werden oder öffentlich bekannt geworden sind.

**§ 16 Schlussbestimmungen**

1. Alleiniger Erfüllungsort für alle Zahlungen und Lieferungen ist der Sitz von Metaways.
2. Sind beide Vertragsparteien Vollkaufleute, so ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten, Hamburg. Metaways hat jedoch das Recht, den Kunden an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.
3. Dem Kunden ist bekannt, dass im Zusammenhang mit Vertragsverhandlungen und Geschäftsabschlüssen von Metaways personenbezogene Daten gespeichert und verarbeitet werden. Der Kunde verzichtet auf eine Benachrichtigung nach dem BDSG (Bundesdatenschutzgesetz).
4. Änderungen oder Ergänzungen der zwischen Metaways und den Kunden geschlossenen Verträgen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für einen etwaigen Verzicht auf das Schriftformerfordernis. Die Schriftform wird auch durch Fax oder E-Mail gewahrt. E-Mails an Metaways sind an die Adresse [info@metaways.de](mailto:info@metaways.de) oder eine andere von Metaways benannte Adresse zu richten, wobei immer Wirksamkeitsvoraussetzung ist, dass der Eingang der E-Mail des Kunden durch Metaways schriftlich oder im Wege einer Bestätigungs-E-Mail bestätigt wurde.
5. Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam sein, wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragspartner werden zusammenwirken, um eine unwirksame Regelung durch solche Regelungen zu ersetzen, die den wirksamen Bestimmungen soweit wie möglich entsprechen. Soweit in unwirksamen Klauseln ein wirksamer, angemessener Teil enthalten ist, soll dieser aufrecht erhalten werden. Die Parteien verpflichten sich schon jetzt, eine Ersatzregelung zu treffen, die dem wirtschaftlichen Ergebnis der weggefallenen Klausel am nächsten kommt.